

Unternehmenssprache und Betriebssprache

- Überlegungen zu einem künftigen sprachlichen Arbeitsrecht

von

Dr. iur. Menno Aden, Essen

I. Ausgangspunkt

Die Fragestellung dieses Beitrages ist ein Ergebnis neuerer Entwicklungen. In der herkömmlichen von Kleinbetrieben geprägten Wirtschaft hat sich die Frage nach der betrieblichen Sprache und insbesondere rechtlichen Fragen, die damit zusammenhängen können, nicht gestellt. Erst im Zuge der weltweiten Verflechtung von Unternehmungen, und zwar nicht nur von Großunternehmen, sondern in Europa und in Deutschland zunehmend auch von mittelständischen Unternehmen, ist die Frage ins Blickfeld gerückt:

- Welches ist die Sprache im Unternehmen?
- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer daraus, dass beide oder Teile von ihnen nicht dieselbe Sprache sprechen?
- Welche Möglichkeiten haben Arbeitgeber bzw Arbeitnehmer jeweils ihre sprachlichen Vorstellungen durchzusetzen?
- Ist die im Betrieb verwendete Sprache ein Problem nur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder hat auch die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Sprache verwendet wird? Anders gefragt: Können Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwa durch Betriebsvereinbarungen über die im Betrieb verwendete Sprache frei entscheiden? Oder gibt es gesetzliche Grenzen?

II. Problemlagen

Es entstehen folgende Problemlagen

1. Ausländische Geschäftsleitung/Unternehmenseigentümer setzt ihre Sprache in einem inländischen Unternehmen durch.

Beispiel: Die US-amerikanische Handelskette Wal-Mart veröffentlicht Informationen an ihre Mitarbeiter in ihren deutschen Filialen nur auf Englisch.

2. Inländische Geschäftsleitung/Unternehmenseigentümer setzt ihre Sprache gegenüber anderssprachigen Arbeitnehmern in einem inländischen Betrieb durch.

Beispiel: Das Volkswagenwerk in Wolfsburg veröffentlicht Informationen an seine Mitarbeiter nur in deutscher Sprache, obwohl die Mitarbeiter türkischer, arabischer, russischer usw. Muttersprache sind.

III. Begriffe

1. Unternehmenssprache

Das Betriebsverfassungsrecht unterscheidet zwischen Unternehmen und Betrieb. Es liegt daher nahe, auch zu unterscheiden zwischen der Unternehmenssprache, also der Sprache, welche auf der Ebene der Geschäftsleitung verwendet wird, und der Betriebssprache, also der Sprache, welche innerhalb oder in Bezug auf eine bestimmte Betriebsstätte verwendet wird.

Ursprünglich sind beide dasselbe, nämlich die Sprache des Eigentümers. Im Zuge der internationalen Verflechtungen und des grenzüberschreitenden Aktienbesitzes an Unternehmungen ist die Frage nach der Nationalität der Eigentümer bzw. deren Muttersprache immer schwieriger geworden. Beispiel: Die Aktien des weltweit als deutsches Unternehmen geltenden Autoherstellers DaimlerChrysler liegen zum großen Teil außerhalb Deutschlands.

Eine wirtschaftliche Entwicklung, welche sich bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts angebahnt hatte, hat nach dem Zweiten Weltkrieg praktisch die ganze Welt erfasst: größere Unternehmen haben Tochtergesellschaften nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in anderen Staaten. Das deutsche Weltunternehmen Siemens AG heute Landesgesellschaften in praktisch jedem Staat der Welt. Die ursprünglich einheitliche Form der Kommunikation zwischen Unternehmensleitung und den zum Konzern gehörenden Unternehmen war in der Siemens AG die deutsche Sprache. In dem als konservativ geltenden Unternehmen spielt zwar die deutsche Sprache immer noch eine gewisse Rolle, weltweit aber ist sie durch eine einheitliche Unternehmenssprache, das Englische fast ersetzt worden.

2. Weltweite Entwicklungen

Ähnliche Entwicklungen gibt es nicht nur, soweit deutsche Unternehmungen betroffen sind, sondern anscheinend in allen Großunternehmen auf der Welt. Die Kommunikation zwischen Konzernleitung und Konzerntöchtern außerhalb des Mutterlandes des Konzerns findet in einer einheitlichen Sprache statt, welche von möglichst vielen Konzernangehörigen verstanden wird. Das ist heute fast ausschließlich Englisch.

Unternehmen, welche in einem Mutterland mit einer wenig verbreiteten Sprache ansässig sind, verwenden die englische Sprache zunehmend auch im internen Verkehr im Mutterland selbst. Das trifft etwa auf Holland und Skandinavien zu, aber auch auf japanische Unternehmen; auch in deutschen Unternehmen greift diese Sitte um sich.

Die internationalen französischen Unternehmen scheinen sich gegen diese Entwicklung zu stemmen. Das wird auch damit zusammenhängen, dass der staatliche Einfluss auf französische Unternehmen entweder direkt durch Aktienbesitz oder unsichtbar durch entsprechende Netzwerke (Corpsgeist der Absolventen der grands écoles) offenbar deutlich stärker ist als etwa in deutschen. Im praktischen Wirtschaftsgeschehen scheint aber dennoch die Bedeutung der französischen Sprache stetig zurückzugehen. Frankreich ist daher nach Meinung des Verfassers, im Grunde in einer ganz ähnlichen Lage wie Deutschland, wobei Deutschland insofern im Vorteil ist, als wir mehr und international vermutlich wichtigere international tätige Unternehmen in Deutschland beherbergen als Frankreich. Wenn aber Frankreich und Deutschland sich gegen die Amerikanisierung der Unternehmenssprachen nicht wirklich zur Wehr setzen können, dann wird es Unternehmen in Holland oder Schweden erst recht nicht möglich sein.

3. Bereiche der Unternehmenssprache

Als Unternehmenssprache wird hier definiert die Sprache, welche erforderlich ist, um die Kommunikation zwischen Unternehmensleitung und Konzern angehörigen Unternehmungen zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um eine Kommunikation zwischen den Geschäftsleitungen. Die Konzernleitung wird keine direkten Weisungen an die Mitarbeiter einer bestimmten Betriebsstätte errichten, sondern die Geschäftsleitung im Lande A.

anweisen, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Man kann daher auch von einer Leitungssprache sprechen. Bereiche der Leitungssprache werden etwa sein

- Verhandlungen in Vorstand und Gremien, Protokolle dazu
- Strategische Ausarbeitungen wie Vorstandsvorlagen und Zuarbeiten zu diesen.
- konzernweite Richtlinien usw.

In einem grenzüberschreitenden Unternehmen ist es bis zu einem gewissen Grade sachgerecht, dass eine einheitliche Leitungssprache verwendet wird. Es ergeben sich hier also betriebswirtschaftlich, vielleicht auch soziologisch, und damit auch rechtlich andere Aspekte als für die Umgangssprache in einem Betrieb.

4. Betriebssprache

Betrieb ist ein Rechtsbegriff und wird in verschiedener Weise definiert. Vereinfacht kann gesagt werden: Betrieb ist der Ort, an welchem die Arbeitnehmer eines Unternehmens eine bestimmte Aufgabe erfüllen. Beispiel: Die Deutsche Bank AG ist das Unternehmen - die Filiale dieser Bank in Köln oder Essen ist ein Betrieb.

Die Kommunikationsbedürfnisse der auf betrieblicher Ebene sind von anderer Art, als die auf der Ebene der Geschäftsleitung. Der Ausbildungsstand der Mitarbeiter auf betrieblicher Ebene wird üblicherweise unter dem liegen, welcher sich auf der Geschäftsleitungsebene anfindet. Vereinfacht gesagt: Auf der Leitungsebene kann erwartet werden, dass die Unternehmenssprache, wenn sie von der Muttersprache der betreffenden Person abweicht, beherrscht oder erlernt wird. Auf betrieblicher Ebene hingegen kann nicht erwartet werden, dass (jeder) Mitarbeiter eine fremde Sprache lernt, um seine Arbeit erfüllen zu können.

5. Bereiche der Betriebssprache

Die Betriebssprache ist besonders wichtig in folgenden Bereichen:

- Stellenausschreibungen und Vorbereitungen der Einstellung von Mitarbeitern
- Arbeitsplatzbeschreibungen
- Arbeitsvertrag und werktags Korrespondent wie Lohnabrechnungen usw
- Mitteilungen am so genannten schwarzen Brett bezüglich betrieblicher Vorgänge
- Sicherheitshinweise
- Verhandlungen auf der Ebene der Mitarbeiterbeteiligung (Mitbestimmung).

Diese Bereiche sind im Arbeitsrecht besonders stark durchnormiert, nicht nur in Deutschland, sondern anscheinend überall.

IV. Recht der Sprache

1. Loi Toubon

Das französische Recht trifft bestimmte Regelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch, die sich auch in Unternehmen und Betrieb auswirken. Das französische Gesetz am 4. 8. 1994 zum Gebrauch der französischen Sprache, kurz nach dem damaligen französischen Kulturminister *Loi Toubon* genannt, setzt den Grundsatz der französischen Verfassung um, wonach

Französisch die Sprache der Republik ist.¹ Dieses Gesetz sei nicht von dem Gedanken getragen, die Reinheit (*pureté*) der französischen Sprache zu sichern, keine Jagd auf Fremdwörter (*chasse aux mot etrangeres*). Das Gesetz bezieht sich auf die praktische Nutzung des Französischen. Das Gesetz will sicherstellen, dass die französische Sprache auf dem Gebiet der französischen Republik grundsätzlich in allen Lebenslagen verwendet werden darf und insbesondere nicht durch eine fremde Sprache in ihrem eigenen Territorium verdrängt werden darf.

Inhalt des Gesetzes: Artikel 1 stellt fest, dass Französisch die Sprache des Unterrichts, der Arbeit, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Dienste ist. Das Gesetz beginnt mit einem in gewissem Sinne typisch französischen Ausdruck, welcher daher schwer zu übersetzen ist:

Die französische Sprache ist ein prägendes Element der Persönlichkeit und des kulturellen Erbes Frankreichs (personnalité et patrimoine de la France).

Damit ist die Sprache von vorneherein über den reinen Funktionsbereich hinausgehoben. Die große politische Bedeutung der französischen Sprache als Bindeglied zu den Ländern der Frankophonie ist wiederum typisch französisch und kann naturgemäß im Deutschen keine Entsprechung finden.

Art 2 ff enthalten operative Vorschriften:

Art. 2: Die Benutzung der französischen Sprache ist obligatorisch bei der Beschreibung, Bewerbung eines Wirtschaftsgutes, bei Gebrauchsanweisungen bei geschäftlichen Hinweisen usw. Dieses gilt für alle mündlichen und schriftlichen auch audiovisuellen Verlautbarungen.

Eine entsprechende Vorschrift findet sich im deutschen Recht nicht, sie ist lediglich über europäisches Recht und gegebenenfalls über die Recht sprechen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erschließen. Der gesetzgeberische Zweck im französischen Recht ist eindeutig, den Gebrauch der französischen Sprache durchzusetzen; während die entsprechenden deutschen Regeln, so weit sie existieren, den Schutz des Verbrauchers im Sinne haben.

Art. 3: Inserate und Anzeigen, welche auf öffentlichen Wegen und Anlagen oder Verkehrseinrichtungen angebracht sind, und welche sich an die Öffentlichkeit wenden, müssen auf Französisch formuliert sein.

¹ Nach der österreichischen Verfassung ist *Deutsch* die Sprache der Republik. Entsprechende Regelungen finden sich in den Verfassungen der meisten europäischen Staaten. Deutschland scheint sich nicht zu trauen, ins Grundgesetz zu schreiben: *Deutsch ist die Sprache der Bundesrepublik Deutschland*. Das ist an sich selbstverständlich und gehört aus diesem Grunde eigentlich nicht ins GG. Aber in einem immer stärker verrechtlichten deutschen und europäischen Umfeld wäre es doch sinnvoll, diese Klarstellung zu treffen. *De lege lata* könnte niemand einen z.B. türkischstämmigen Bundestagsabgeordneten hindern, seine Rede im Bundestag auf Türkisch zu halten. Der jetzige sächsische Ministerpräsident könnte sich in seinen öffentlichen Auftritten der sorbischen Sprache bedienen. Da Verhandlungen im Bundestag und die Reden eines Landesministerpräsidenten keine Verwaltungsverfahren sind, gilt § 25 VerwaltungsverfahrenG, welcher den Gebrauch des Deutschen vorschreibt, nicht. Der Abgeordnete / Ministerpräsident hätte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK, vermutlich sogar einen Anspruch darauf, dass ihm der Staat einen türkisch-deutschen/ sorbisch - deutschen Dolmetscher zur Verfügung stellt, um seine Reden zu halten und in BT - Ausschüssen zu sprechen.

In diesem Bereich besteht in Deutschland zur Zeit vermutlich der größten Bedarf an einer gesetzlichen Regelung. Es muss an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, dass die sprachliche Umweltverschmutzung in unseren Geschäftszentren vom Kurfürstendamm bis zu kleinen Läden in kümmerlichen Dörfern ein erhebliches Maß angenommen hatte. Nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland ist es kaum möglich, eine überzeugende juristische Argumentationslinie aufzuzeigen, welche diesem Unfug wehren könnte.

Art. 5: Verträge, auf denen eine Seite eine öffentliche Körperschaft ist, sind in Französisch abzufassen.

Die Probleme einer solchen Vorschrift liegen auf der Hand, wenn bedacht wird, dass zunehmend grenzüberschreitende Verträge geschlossen werden müssen, dass auch im Rahmen der EU - Ausschreibungsrichtlinien Angebote aus europäischen Nachbarländern eingeholt werden müssen.

Art. 6: Wer an einer Versammlung, Kolloquium oder Kongress in Frankreich teilnimmt hat das Recht, sich auf Französisch auszudrücken. Eine weitere Voraussetzung ist aber, dass diese Veranstaltung von einem französischen Staatsangehörigen und einer französischen juristischen Person organisiert worden ist.

Französisch als Konferenzsprache ist daher nicht obligatorisch, es besteht daher auch keine Pflicht Französisch zu sprechen, lediglich das Recht. Ob er verstanden wird, ist das Problem des Sprechers, denn das Gesetz schreibt keine Übersetzungsmöglichkeiten vor. Diese Vorschrift ist daher vermutlich nicht mehr als eine Proklamation, auch wenn unter gewissen Vorbehalten dem Veranstalter die Pflicht auferlegt wird, die Sitzungsunterlagen auch auf Französisch bereitzuhalten.

Durch dieses Gesetz wird gesichert, dass in französischen Betrieben die Betriebssprache französisch ist.

Eine ähnliche Regelung ergibt sich etwa aus dem belgischen Recht, welches durch die Zweisprachigkeit des Landes bedingt ist. Die entsprechenden Gesetze sehen vor, dass in dem jeweiligen Sprachgebieten (Französisch/Niederländisch) in Betrieben in die jeweilige regional Sprache verwendet werden muss

2. Deutschland

In Deutschland gibt es solche Vorschriften nicht. Die Sprachverwendung ist in Deutschland überhaupt fast nicht geregelt. Lediglich im Bereich des öffentlichen Rechtes bestehen zwei wichtige Vorschriften. § 184 Gerichtsverfassungsgesetz schreibt vor: *Die Gerichtssprache ist deutsch.* Und in ganz ähnlicher Weise ist gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz die Verwaltungssprache ist deutsch.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass ein Arbeitnehmer, auch wenn er nicht deutscher Muttersprache ist, einen arbeitsgerichtlichen Prozess in Deutschland² nur in deutscher Sprache führen kann, und dass er seine Korrespondenz und Telefongespräche mit der Arbeitsverwaltung (etwa in Bezug auf Arbeitslosenunterstützung, die Arbeitsvermittlung usw) in deutscher Sprache führen muss. Aus diesen Vorschriften folgt aber nicht, dass er im Betrieb selbst Deutsch sprechen muss oder darf.

² Fragen der im Arbeitsrecht (un-) möglichen Gerichtsstandsverlagerung sind hier nicht zu vertiefen

Das Thema Unternehmens – oder Betriebssprache ist im deutschen Recht bisher fast nicht behandelt worden. Dem Verfasser ist auch keine europäische Vorschrift bekannt, welche etwa für das europäische Arbeitsrecht den Gebrauch von Sprachen regelt. Dieses Thema ist von den Gesetzgebern bisher offenbar völlig übersehen worden. Das wird damit zusammenhängen, dass es bisher völlig selbstverständlich war, dass an einem inländischen auch die inländische Sprache, beziehungsweise in die dort vorherrschende regionale Sprache (zu denken ist hieran die mehrsprachige Schweiz) verwendet wird.

3. Zu erwartende künftiger Rechtslage

Es ist damit zu rechnen, dass die Frage des Sprachrechts sowohl auf Unternehmensebene wie auch auf der Ebene des einzelnen Betriebes künftig immer größere Bedeutung erhalten wird. Es ist also zu erwarten, dass es sowohl nationale wie auch internationale Vorschriften geben wird, welche den Sprachgebrauch innerhalb von Unternehmen/betrieben regeln. Der Verfasser erwartet aus dargelegten Gründen, dass hier unterschiedliche Regelungen stattfinden werden in Bezug auf die Unternehmenssprache wie oben beschrieben und in Bezug auf die Betriebssprache. Die künftige Regelung wird etwa wie folgt aussehen:

- Unternehmenssprache: Die Unternehmensleitung die kann die Unternehmens Sprache frei bestimmen. Nur in Pflichtpublikationen, Geschäftsberichte, Steuererklärungen usw, wird der Gebrauch der Landessprache weiterhin obligatorisch sein.
- Betriebssprache ist die Landessprache. Regelungen in Bezug auf die Betriebssprache sind durch Betriebsvereinbarungen zulässig, solange gewährleistet ist, dass die Landessprache steht auch gebraucht werden darf. Andere Sprache sind durch Übersetzungsdienste zugänglich zu machen.

V. Regelung durch Betriebsvereinbarungen

1. Grundsatz

Das deutsche Betriebsverfassungsgesetz regelt in die Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten von Mitarbeitern für die inneren Belange eines Betriebes.

Die Regelung der innerbetrieblichen Kommunikation und die entsprechende Sprache gehören zweifelsfrei zu den Bereichen, über welche eine Mitbestimmung der Mitarbeiter erforderlich ist. Es ist daher rechtswidrig, wenn der Arbeitgeber etwa aufgrund seines allgemeinen Weisungsrechts (Direktionsrecht) vorschreiben würde, dass in seinem Betrieb eine andere als die Landessprache verwendet wird.³ Es ist daher nach Auffassung des Verfassers bereits heute rechtswidrig, wenn - wie es gelegentlich geschieht - deutsche Betriebe, welche zu einem amerikanischen Unternehmen gehören, die englische Sprache als Betriebssprache einführen. Die entsprechende Rechtsprechung, welche den nicht englischsprachigen Mitarbeitern ein Recht auf Übersetzung einräumt, stellt die Dinge auf den Kopf.⁴

Die Betriebssprache in Deutschland ist deutsch. Was für die Währung gilt, § 244 BGB, muss für die Sprache erst recht gelten. Wer die Betriebssprache nicht versteht, hat sich durch

³ Zu den Schranken des Direktionsrechts, vgl. Küttner, Arbeitsrecht, 13. Aufl. 2006, der jedoch zur Sprachenfrage nichts sagen.

⁴ ArbG Frankfurt/M AiB 98, 524: Im Betriebsrat einer amerikanisch beherrschten Betriebs sprach die Hälfte nur Englisch; die deutschsprachigen mussten sich die Übersetzung vor dem ArbG errotzen.

angemessene Maßnahmen selbst in den Stand zu setzen, an der betrieblichen Kommunikation teilzunehmen. Wer die Betriebssprache (in Deutschland also: Deutsch) nicht versteht, hat auch keinen Anspruch auf einen vom Arbeitgeber bezahlten Dolmetscher. Umgekehrt ist es selbstverständlich, dass eine fremdsprachige (also meist wohl englische) Information im Rahmen eines Betriebes auf Kosten der Unternehmensleitung ins Deutsche zu übersetzen ist.

2. Fremdsprache als Betriebssprache

Problematisch ist die Frage, ob durch eine Betriebsvereinbarung (also durch Zustimmung der Mitarbeiter/ Betriebsrat) eine andere als die Landessprache zu Betriebssprache erhoben werden kann. Diese Frage ist in dieser Deutlichkeit bisher weder in Deutschland, noch soweit zu sehen, in einem anderen europäischen Land gestellt worden. Das sehr schwache Selbstbewusstsein, welches in Deutschland in Bezug auf die eigene Sprache zu beobachten ist führt dazu, dass vermutlich die deutsche Rechtsprechung eine solche Betriebsvereinbarung für gültig ansehen würde.⁵

Der Verfasser aber ist der Meinung, dass eine solche Betriebsvereinbarung ungültig wäre. Eine Reihe von arbeitsrechtlichen Grundsätzen, (betriebliche Übung) insbesondere aber die anerkannte Gültigkeit des Gewohnheitsrecht bestimmt, dass die deutsche Sprache das gesetzliche Kommunikationsmittel in Deutschland ist. Betriebsvereinbarungen können Arbeitsverhältnisse nur im Rahmen der geltenden Gesetze regeln, sie können das Recht nicht abwandeln.⁶ Das Grundgesetz und auch entsprechende Dokumente des europäischen Rechts und des humanitären Völkerrechtes unterstellen als selbstverständlich, dass der Gebrauch Muttersprache als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts nicht behindert werden darf. Die arbeitsrechtliche Würdigung von Ethikrichtlinien geht offenbar allgemein davon aus, dass Grundrechte und damit Persönlichkeitsrechte, durch diese nicht berührt werden können.⁷ Die Frage der Sprachfreiheit ist nur nicht in diesem Zusammenhange bisher nicht gesehen worden⁸

Es muss also selbstverständlich sein, dass der aktive und passive Gebrauch der Muttersprache im eigenen Lande immer und auf allen Ebenen zulässig ist. Ob zusätzlich eine andere Sprache erlaubt wird, steht dahin. Es handelt sich hier um ein vorgesezliches Menschenrecht, welches einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eigentlich nicht bedarf. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Sicherung der individuellen Rechte und deren effektiven Rechtsschutz eine gesetzliche Regelung stattfindet.

VI. Was ist Sprache?

Die Festlegung bzw. Regelung der Sprache im Betrieb entweder durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung sagt noch nichts darüber aus, in welcher Art und Weise die betreffende Sprache dargeboten werden muss/darf. Es bleibt also das Problem, inwieweit eine Betriebssprache durch fremdsprachige Ausdrücke so verfremdet werden darf, dass sie von einem normalen Muttersprachler nicht mehr oder nicht mehr sicher verstanden werden kann. Dieser Zustand ist bei vielen „Deutsch“ Sprechenden im Wirtschaftsleben schon erreicht. Hier stellt sich allmählich die Frage des aus dem Verbraucherschutzrecht anerkannten Grundsatzes

⁵ Diller in Der Betrieb 200, 722 kommt gar nicht auf die Idee, das in Frage zu stellen.

⁶ grds. LAG Düsseldorf v. 14.11.2005 – Ta BV 46/05 (Wal – Mart)

⁷ z.B. BAGE 101, 216

⁸ vgl. Schuster – Darsow NZW 05, 273: Ethikrichtlinien und Direktionsrecht

der Transparenz (Problem des Denglisch), deren Fehlen ggfs zur Unbeachtlichkeit der nur noch scheinbar deutschen Aussage führen kann.

Hier ergeben sich grundsätzliche Fragen des sprachlichen Verbraucherschutzes auch des sprachlichen Arbeitsrechtes. Diese Fragen können hier nur angerissen werden. Für eine Beantwortung der Fragen ist es noch zu früh. Der Ausdruck sprachliches Arbeitsrecht ist anscheinend völlig neu und wird an dieser Stelle wohl erstmals verwendet.

M.A.